

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Japan**

**Carlsruhe, 1860**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-229419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229419)

Worin bestehen aber die Aemter, welche den zweiten und dritten Rang bekleiden? Nach Fischer, Klaproth und Siebold nimmt den zweiten der Dai-sio-dai-sin, der „größte Heilige“ oder Präsident des geheimen Rathes ein, der Kwanbak (geheiligte Person), der die Regentschaft des Reiches zu führen hat, so lange der Mikado minderjährig ist; und der Sa-dal-sin, oder der erste Diener der linken Hand. Der Sohn oder die Tochter, welche der Selbstherrscher zur Nachfolge auf dem Throne bezeichnet, wenn er „gen Himmel fährt“, scheinen höheren Ranges zu sein, als der Siogun.

Die Berrichtungen des Mikado sind verschiedener Art. Er allein bestimmt die Tage, an welchen gewisse Feste zu feiern sind, die Farben, die der Priester bei dieser oder jener religiösen Ceremonie tragen muß, mit einem Wort: das ganze Ceremoniell der Religion ist sein Gebiet. Er ernennt oder bestätigt die Obern der verschiedenen japanesischen Mönchsorden, denn Japan hat seine Mönche, wie sich weiter unten zeigen wird. Alle theologischen Streitfragen entscheidet er in letzter Instanz; seine Bullen finden unbedingten Gehorsam.

Allein die erhabenste, außerordentlichste und fast ungläubliche Offenbarung der göttlichen Macht des Mikado besteht darin, daß ihn die Japanesen mit der oben erwähnten Sonnigöttin verkörpern, derjenigen Göttin, der, ihrer Religion zufolge, alles Irdische unterthan ist. Jeden Tag bringt der Mikado eine gewisse Anzahl Stunden, sitzend auf seinem Throne, in vollständiger Unbeweglichkeit zu. Durch diese Unbeweglichkeit erhält er den gesicherten Zustand und Frieden seines Reiches. Würde er seinen Kopf unglücklicherweise entweder zur Rechten oder zur Linken neigen, so würde der Theil seines Reiches, wohin er denselben, so wie derjenige, von wo aus er denselben neigen würde, von den größten Gefahren bedroht oder sogar der Verwüstung preisgegeben sein. Der erhabene Kopf soll sich weder zur Rechten noch zur Linken neigen, überhaupt unbeweglich sein.

Man behauptet zwar, diese Ceremonie finde nicht mehr statt, allein sie bezeichnet die Krone und ist daher der Erwähnung werth.

Die Götter selbst erweisen dem Mikado Ehre und besuchen ihn jeden Monat. Während dieser Zeit, die man „die Abwesenheit der Götter“ nennt, denkt sich der Japanese die Tempel als von ihnen verlassen und Niemand begibt sich in dieselben zum Gebete; die Götter haben alsdann ihre Himmel und ihre Tempel verlassen, um dem, der sie auf Erden darstellt, ihre Besuche zu machen.

Seine Füße dürfen niemals den Boden berühren; geschähe es dennoch, so müßte seine Absetzung erfolgen; will er sich von dem einen Orte zum andern bewegen, so kann dies nur auf den Schultern Anderer geschehen. Kein profanes Auge darf ihn sehen — natürlich mit Ausnahme seiner Weiber — er verläßt daher auch niemals das Innere seines Palastes.

Sein Haar, sein Bart, die Nägel seiner Finger und seiner Zehen werden niemals geschnitten, ausgenommen wenn er schläft oder wahrscheinlich während er sich schlafend stellt, denn sonst sollte dies kaum möglich sein; Sonnenlicht darf ihn niemals bescheinen, wie behauptet wird. Dies scheint jedoch unrichtig zu sein, denn wie könnte er sonst von der Sonnigöttin abstammen?

Was immer er den Tag über in Gebrauch nimmt, muß neu sein. Er trägt niemals zweimal dasselbe Gewand. Die Becher, Teller, das ganze Küchengeräthe muß bei jedem Mahl des Mikado neu beschaffen werden, ja noch mehr, Niemand darf nach ihm Gebrauch davon machen. Seine abgetragenen Kleider zu tragen, von seinem Teller zu essen, das Küchengeräthe, das zu seinem Mahle gedient hat, gebrauchen, die Ueberreste desselben zu essen, wäre Hochverrath, und würde den Sünden der Rache der Götter aussetzen. Alles, dessen er sich bedient hat, wird gänzlich zerstört, zerbrochen, in Stücke zerrissen oder verbrannt, so wie er damit fertig ist.

Man ist versucht, hierbei des tartarischen Gottpriesters Dalai-Lama zu gedenken, der von einem ähnlichen Cultus umgeben wird.

Sehr häufig wird dem Mikado die von ihm bekleidete Würde lästig und er dankt ab. Geschieht dieß, so wird das ganze Reich ohne allen Verzug, jedoch mit möglichster Stille, hiervon benachrichtigt; stirbt er aber, so wird sein Tod so lange verheimlicht, bis sein Nachfolger, sei es nun Mann oder Weib, auf den Thron gesetzt ist, und dann sagt man dem Volke, daß sein Mikado von der Erde verschwunden, „gen Himmel gefahren“ sei, um daselbst über die Sicherheit seines Reiches zu wachen.

Um diese göttliche Würde fortzupflanzen, hat der Mikado nicht weniger als zwölf gesetzmäßige Weiber, allein sie werden in zwei Ränge abgetheilt, wovon der eine Kijaki heißt, so viel als die Auserwählten. Diese Frauen wählt er aus den Damen des Dairi oder des Hofes. Wie Einige behaupten, tragen sie alle glänzende Gewänder, die jedoch derselben Zerstörung unterworfen werden, wie alles, dessen sich ihr Herr und Meister bedient. Niemals erscheinen sie vor ihm, ohne ihre Haare wallen zu lassen.

Alle Personen seines Hofstaates tragen sehr weite Gewänder, worin sie von den religiösen Orden des Reiches nachgeahmt werden.

Im geraden Gegensatz zu diesen leeren Ceremonien der abgöttischen Verehrung und der langweiligen Sitten, die an dem Hofe im Gebrauch sind, gilt derselbe als der Sitz der vornehmsten japanesischen Literatur, als der Mittelpunkt aller japanesischen Poesie und Philosophie. Die Akademie der Hauptstadt soll zwar wissenschaftlicher gebildet sein; aber nur in dem Dairi findet man Japans Theologen, Geschichtschreiber, Dichter, Moralisten; ja sogar die Frauen des kaiserlichen Hofes sollen sich durch großen Verstand und literarische Bildung auszeichnen.

Es scheint jedoch, daß der Siogun Gründe hat, wegen der geistigen Entwicklung der kaiserlichen Höflinge Argwohn zu hegen, es könnten sich politische Symptome daran reihen. Aus diesem Grunde hat er zu Miako, dem Sitze des Hofes, einen Beamten, Syosi-doi, oder Großrichter genannt, aufgestellt, der die Entwicklung des menschlichen Geistes zu überwachen und über seine revolutionären Offenbarungen zu berichten hat. Dieser Spion befindet sich in einer schwierigen Lage; denn man kennt ihn als solchen; er kann daher leicht beiden — sowohl dem Mikado als dem Siogun — unangenehm werden und befindet sich alsdann in der bitteren Nothwendigkeit, sich den Bauch aufschlitzen zu müssen, worin die in Japan gebräuchliche Art des Selbstmordes besteht.

Der Mikado trägt eine schwarze Tunita (schwarz gilt auf Japan nicht als Trauerfarbe), ein rothes Gewand, über dasselbe aber einen Schleier von Krepp, dessen Franzen seine Hände bedecken. Sein Kopfsputz besteht in einer nach Art der Priester des alten Roms mit verschiedenen Quasten oder Knöpfen versehenen Mütze.

Die Anzahl der Mitglieder des großen Staatsrathes, oder derer, die in des Sioguns Namen regieren, wird verschieden angegeben; die beste oder vielmehr die letzte Quelle, aus der wir schöpfen<sup>\*)</sup>, nimmt deren 13, nämlich fünf Rätke der ersten Klasse, die aus den Prinzen des Reiches genommen werden, und acht der zweiten an, die dem alten Adel angehören. Es ist guter Grund zur Annahme vorhanden, daß alle diese hohen Staatsämter erblich sind; natürlich kann alsdann von einer Berufung oder einer Wahl derselben keine Rede sein. Unter ihnen, in regelmäßigen, aber anscheinend unendlichen Abstufungen, stehen wieder andere Beamte, so z. B.

\*) Siebold.

die Herren oder Aufseher der Tempel, die Beamten der auswärtigen Angelegenheiten, die Polizeimeister, die Aufseher des Ackerbaus u. s. w. Vermuthlich werden alle hohen Staatsämter von den Verwandten des weltlichen Sioguns, nicht von denen des Mikado bekleidet. Persönliche Zusammenkünfte der beiden Potentaten finden selten statt. Der Siogun soll den Mikado im Laufe von sieben Jahren nur einmal besucht haben. Es scheint jedoch, daß der Siogun dem heiligen Hofe von Miako häufige Botschaften und reiche Geschenke sendet, wogegen der Mikado nichts als seinen Segen und sein Gebet zurückgelangen läßt. In alle dem liegt aber nicht mehr als Billigkeit; denn der Siogun hat die Verfügung über sämtliche Einkünfte des Landes, während der Mikado nichts als die seines kleinen Fürstenthums von Kioto und gewisse kleine Nebentheile seines Amtes bezieht. Dort regiert er oder läßt er als unabhängiger Prinz oder Dandscho, wie es die Japanesen nennen, regieren, mit dem einzigen Unterschied, daß die japanesischen Prinzen oder Dandschos Truppen auf ihre eigenen Kosten unterhalten, während der Mikado keine bewaffnete Mannschaft in seinem Solde haben darf.

Stets erbt der älteste ihrer männlichen Nachkommen die Würde dieser beiden Herrscher. Fehlen solche, so nehmen sie den ältesten Sohn irgend eines Reichsfürsten, der ihnen am nächsten verwandt ist, an Kindesstatt an; früher soll der Mikado irgend ein männliches Kind unter einen Baum haben stellen lassen; dann galt es als göttlich und wurde in den neuen Rang eingewiesen. Vermuthlich gibt es in Japan einen Präsidenten des Staatsrathes, in der Art, wie es in der Türkei einen Großwesir gibt. Dort heißt er „Reichsregierer“ und alle andern Rätthe stehen unter ihm. Keine Angelegenheit des öffentlichen Wohles kann ohne ihn entschieden werden. In den Händen dieses Staatsrathspräsidenten liegt das Ruder des Staates; er entscheidet über Alles, er bestätigt oder verwirft ein Todesurtheil, wo immer es auch verkündigt sein mag, ernennt zu allen Aemtern und Diensten und ist in stetem Verkehre mit den obersten Behörden des Reiches. Wo ein Gesetz oder ein Gebrauch behufs der Anwendung nicht vollkommen klar sind, muß seine Entscheidung zuvor eingeholt werden. Dem Staatsrathe, als Ganzem, steht es zu, den Siogun abzusetzen. Faßt er irgend einen wichtigen Entschluß, so muß derselbe erst dem Siogun zur Gutheißung vorgelegt werden. Dieß gilt als herkömmlich, gleichsam mehr zur stillschweigenden Sanction. Mißht er sich aber bei irgend einem außerordentlichen Ereigniß in die Regierung, versucht er

für sich selbst zu entscheiden und die von ihm erwartete Gutheißung zu verzögern, so wird die Angelegenheit dem Schiedsspruche dreier Prinzen von Geblüt als nächsten Verwandten des Kaisers unterbreitet, ihre Entscheidung gilt alsdann als endgültige, ist aber oft von betrübenden Folgen begleitet. Entspricht ihre Entscheidung den Ansichten des Staatsrathes, so muß der Siogun zu Gunsten seines Sohnes oder anderer gesetzlicher Erben ab danken. Auf diese Weise hat dieser despotische Gebieter, wofür ihn die Europäer stets ansehen, in diesen Staatsangelegenheiten nicht einmal das Recht, seine Ansicht zu ändern.

Sprechen hingegen die drei schiedsrichtenden Prinzen es aus, daß der Monarch Recht, der Staatsrath aber Unrecht hat, so sind die Folgen noch viel ernster. Der Minister, der die mißliebige Maßregel angeordnet hat, muß sterben; die Minister, die ihn dabei am meisten unterstützt haben, müssen ebenfalls häufig den Tod wählen; hie und da müssen sie mit sammt dem Westr oder Reichsregierer sich ihre Bänche aufschlitzen. Bei solcher Verantwortlichkeit sind die Menschen natürlich wenig geneigt, neue Gesetze vorzuschlagen oder Neuerungen vorzunehmen. Es kommt noch hinzu, daß der ganze Staatsrath, als Ganzes, wie in den einzelnen Gliedern, stets von Spionen (die man theils kennt, theils nicht kennt) umgeben ist. Diese Spione sind von ihren Vorgesetzten, Untergebenen, ihren Rivalen und von ihnen selbst, der Eine gegen den Andern, bestellt, und es geht daraus hervor, daß diese dem Anscheine nach unbeschränkten Minister kaum eine Gesetzesveränderung ohne zu zittern und zu zagen unternehmen können.

Wenden wir uns zu den Vasallenprinzen des Reiches, so finden wir, daß sie in gleichem Maße wie die Mitglieder des obersten Rathes bearzwohnt werden. Gegen diese Prinzen ist in der That die Eifersucht des Sioguns und des Staatsrathes hauptsächlich gerichtet.

Ursprünglich gab es 66 oder 68 unabhängige Fürstenthümer, die neben dem unabhängigen Königreiche bestanden. Als Fürstenthümer vererbten sie, waren aber bei Hoch- oder Staatsverrath verfallen. Da viele Fürsten sich in letzterem Falle befanden, so benützte man diesen Umstand und theilte die verfallenen Fürstenthümer in viele Bruchstücke; so sollen aus 66 oder 68, 604 heute bestehende getrennte Verwaltungen entstanden sein, wozu man noch große und kleine Fürstenthümer, Herrschaften, kaiserliche Provinzen und unmittelbare Reichsstädte rechnen muß.

Die Vasallenprinzen regieren mit allen äußern Formen wirklicher

Souveränität, und jeder derselben unterhält durch die Adelligen, die ebenfalls ihre Vasallen sind, seine eigene Armee. Allein diese Souveränität ist wenig mehr als bloßer Schein; die Fürsten dürfen nichts thun und nichts vorschlagen, außer der Siogun und sein Staatsrath haben ihre Zustimmung dazu ertheilt, und wirken bei dessen Ausführung mit; sie sind von einem vollständigen Netze polizeilicher Gewalt und Staatspolitik umgarnt; sie stehen unter steter Aufsicht von Spionen und Angebern, die sie im Privat- und häuslichen Leben, in ihrem öffentlichen und politischen Auftreten beobachten. Die eigentliche Verwaltung eines jeden Fürstenthums ruht nicht bei dem Fürsten selbst oder den Ministern seiner Wahl, sondern in den Händen zweier Sekretäre, welche der oberste Rath bestellst. Von diesen zwei Sekretären wohnt der eine im Fürstenthume selbst, der andere zu Nebbo, wo auch die Familie des abwesenden Sekretärs als Geißel für seine Treue zu wohnen hat. Dualismus ist überhaupt der Grundcharakter japanesischer Politik. Diese doppelten Anstellungen erstrecken sich auf alle hohen Aemter der Provinzen, und nur indem zwei solche offizielle Kollegen jährlich mit einander tauschen, sehen die, welche solche bekleiden, ihre Familien wieder; denn wer sein Amt das Jahr über in der Provinz versieht, muß seine Familie in der Hauptstadt zurücklassen; kehrt er, nach Umfluß seiner Zeit, dahin zurück, so muß sich sein Kollege in die Provinz begeben und die Familie desselben bleibt dagegen in der Hauptstadt zurück.

Jedes andere Jahr dürfen oder vielmehr müssen die Vasallen zu Nebbo, in der Nähe des Palastes des Sioguns, wohnen. Dann läßt man sie zu ihren Familien, aber stets unter derselben Aufsicht wie vordem. Im Grunde hat, so lange sie ihre Fürstenthümer inne haben, ihr Leben stete Unruhe und Beschränkung im Gefolge. Hieraus erklärt sich auch der unter ihnen herrschende Gebrauch, zu Gunsten ihrer Söhne oder sonstiger gesetzmäßiger Erben abzudanken. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß man in Japan selten einen regierenden Fürsten von vorgerücktem Alter antrifft. Entweder verlassen sie freiwillig ihre Throne, oder sterben in frühem Alter vor Kummer oder Aerger. Für die Herrscher bleibt immerhin das japanesische Regierungssystem ein vielfach lästiges, wie es sonst auch gegenüber den Regierten beschaffen sein mag. Mikado oder Siogun, Wesir oder Provinzsekretär — sie alle sind übel daran und zu einer Existenz verurtheilt, die einem Europäer eben so unerträglich, wie die eines Galeerenflaven erscheinen müßte.

In Bezug auf die Regierung der Herrschaften, die nichts anderes sind, als kleinere Fürstenthümer, gilt dasselbe System der Aufsicht und des Argwohn's, wie in Bezug auf die größeren; dasselbe kann man auch von den kaiserlichen Provinzen und Reichsstädten sagen, die noch als kaiserliche Domänen bestehen. An der Spitze einer jeden derselben stehen zwei Gouverneure, die abwechselnd an ihren Amtssitzen und in der Hauptstadt leben, wo ihre Kinder und Weiber als Geiseln zurückgehalten werden. Diese Gouverneursstellen der kaiserlichen Provinzen oder der Reichsstädte sind keine erblichen Würden. Der Großwesir und sein Staatsrath erwählt sie vielmehr aus den Adelligen und ernennt ebenso ihre Sekretäre, Untersekretäre, Polizeibeamte, Spione, kurz alle unter ihnen stehende Beamte. Zu Nagasaki, wo die Europäer am ehesten Gelegenheit hatten, ihre Beobachtungen anzustellen, darf bloß der Schatzmeister, der militärische Befehlshaber und der untergeordnete Polizeibeamte seine Familie um sich haben; alle Andern müssen, so lange sie im Dienste der Regierung stehen, ihre Weiber und Kinder zu Jeddo, oder in der Hauptstadt derjenigen Provinz oder desjenigen Fürstenthums, wo sie gerade ein Amt bekleiden, zurücklassen. Wo auch solche Beamte seien, denen die Annehmlichkeit des häuslichen Lebens erlaubt ist, zu Nagasaki oder an irgend einem andern Orte, überall sind sie von Spionen umgeben, wovon stets einer den andern überwacht, ein Angeber gegen den andern zeugt. Mit Recht kann man daher die japanesische Regierung eine Spioneregierung nennen.

Vergleichen Spione soll es in allen Ständen, vom niedrigsten bis zum höchsten unter dem eines Fürsten, geben. Man hat die stolzesten Adelligen dieses Amt übernehmen sehen, entweder in der ehrgeizigen Absicht, in die Stellen und Vortheile derer einzutreten, welche sie angeben, oder aus Furcht wegen der Gefahren, welche mit einer Ablehnung verknüpft sind. Wenn ein zu einem solchen Amte Erwählter keine andere Wahl hat, als die, ein Spion zu werden oder sich den Bauch aufzuschlitzen, so ist es wahrlich kein Wunder, daß es deren fast überall in Japan gibt.

Einst gelangten Klagen über den Gouverneur von Matsmai an den Hof von Jeddo, wo alsdann der Staatsrath zu den gewöhnlichen Mitteln schritt, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Der mißliebige Gouverneur ward schnell abgesetzt, allein das Volk erkannte mit großem Erstaunen in seinem Nachfolger einen Tabakschnitter, der kurze Zeit zuvor plötzlich aus dem Laden seines Herrn verschwunden war. Ein Großer

des Landes hatte sich als Tagelöhner verkleidet und solch niedrigen Dienst verrichtet, um das Amt eines Spions besser verstehen zu können, zu welchem Behufe ihn der Hof nach Matsmai gesandt hatte.

Trotzdem die Japanesen unter einer solchen Regierung leben, werden sie doch als sehr freimüthig in ihrem Wesen, aufrichtig in Gesinnung und deren Ausdruck und im Punkte der Ehre als sehr empfindlich geschildert. Diese Thatsache wäre nur schwer glaubhaft, machte man nicht in der Türkei ganz dieselbe Wahrnehmung. Fast jeder Türke, der der Regierung ferne steht, wird als ein freimüthiger, aufrichtiger, kurz in allen Punkten aufrichtiger Mann geschildert, während derjenige, welcher mit der Regierung in Verbindung steht, ziemlich sicher als das gerade Gegentheil gelten kann, nämlich als ein Mann, der fähig ist, den Spion zu machen, wie jeder andern niedrigen Handlung. So wie ein noch so ehrlicher Türke, sei es nun durch Zufall, Ehrgeiz oder durch die Launen irgend eines Großen, von den Regierungsnetzen umstrickt wird, so ist mit einem Male seine ganze geistige Natur verändert.

Das Haupt einer japanesischen Familie, schreibt ein neuerer holländischer Schriftsteller, ist verantwortlich für seine Kinder, seine Knechte und den Fremdling, der sich unter seinem Dache befindet. Da aber jede Stadt aus Abtheilungen von fünf Familien besteht, von denen jedes Mitglied für das Betragen der andern verantwortlich ist, so wird dadurch als Pflicht eines jeden betrachtet, was man in Europa als Vergehen der Sittlichkeit ansehen würde; denn was immer in einem Haushalt Ungeöhnliches vorkommt, wird sogleich von den vier andern Zeugen der Behörde berichtet. Strenger Hausarrest ist gewöhnlich die Strafe, die darauf gesetzt ist. Die Thüre und die Fenster des Hauses, worin der Gesetzesübertreter wohnt, werden gewöhnlich für die Dauer von 100 Tagen verschlossen; seine gewöhnliche Beschäftigung wird unterbrochen; bezog er irgend einen Lohn, so fällt dieser weg; seine Freunde und sein Barbier erhalten keinen Zutritt mehr zu ihm. Jeder Haushalt muß einen waffenfähigen Mann stellen; eine Abtheilung von fünf derselben macht eine Compagnie aus; 25 solcher Compagnien stehen unter einem Offizier, und sind der Bestandtheil einer Brigade von 6000 oder 7000 Mann. Auf diese Weise kann die Mannschaft einer Stadt unabhängig von der regulären oder Polizeimannschaft jeden Augenblick gemustert werden. Wachhäuser gibt es in jeder Straße und es befindet sich jede Nacht und bei festlichen Gelegenheiten oder wo ein Zusammenströmen des Volkes stattfindet, auch bei Tage, eine Wache darin

Jede Straße hat in ihren Ausgängen einen Schlagbaum, der sie augenblicklich von der übrigen Stadt trennt.

Da jede Straße einer jeden Stadt ihre Polizeibeamte und ihre Polizeiordnung hat und überdies an jedem ihrer Ausgänge versperrt werden kann, so kann es nicht schwer sein, eines Uebeltäters habhaft zu werden. Der Oberbeamte hat den Titel Ottona; derselbe hat darauf zu sehen, daß die Wachen die Nacht über ihren Dienst verrichten und hält eine Liste, worin die Namen der Bewohner jedes Hauses verzeichnet sind. Eben so führt er ein Register über Geburten, Todesfälle und Heirathen, wie über die, welche verreisen, oder ihren Aufenthaltsort ändern, wobei der Stand und Rang, dem sie angehören, wie ihre Religion und der Handel, den sie treiben, verzeichnet sind. Er macht in allen Streitfällen den Schiedsrichter, darf aber nur kleine Strafen vollziehen lassen. Soll ein Uebeltäter ergriffen werden, so geschieht von ihm der Aufruf hierzu. Kurz, er ist in seinem Bereich für alles verantwortlich, was geschieht. Sein Amt bekleidet er durch die von der Regierung bestätigte Wahl der Bevölkerung und seine Besoldung besteht im zehnten Theil der Einkünfte der Straße; zu Nagasaki wird solche durch eine Steuer auf fremde Waaren aufgebracht.

Alle Straßenthore werden die Nacht über, und auf leichten Anlaß hin auch den Tag über geschlossen. Als Lord Elgin im Jahre 1858 Jeddo besuchte, wurde eine Straße nach der andern abgesperrt, um das Gedränge abzuhalten. Zu Nagasaki schließt man sie, wenn fremde Schiffe in die See gehen, um die Flucht der Einwohner oder das Einschwärzen von Waaren zu verhindern, und öffnet sie nicht eher, als bis die Schiffe außer Sicht sind und jeder Stadttheil vorher durchsucht ist, ob Niemand fehlt; der Polizeibeamte ruft dabei Jedermann beim Namen und es muß ihm geantwortet werden. In gefährlichen Zeiten muß man sich vom Ottona einen Paß ausstellen und sich von einer Wache begleiten lassen, um aus einer Straße in die andere zu gelangen. Will man seinen Wohnort verändern, so muß man sich in einer Bittschrift an den Ottona der Straße, wo man wohnt, wenden, und die Gründe der Wohnortsveränderung darin angeben; dieses Gesuch muß von dem Gesichte eines Fisches begleitet sein. Ehe der Ottona der Straße, wohin man sich begeben will, antwortet, erkundigt er sich nach dem Gewerbe, dem Charakter und der allgemeinen Aufführung des Bittstellers; er fragt jeden Bewohner der Straße, ob er einwilligt, denselben aufzunehmen. Jeder Widerspruch, der sich

auf dessen Charakter und Ausführung gründet, hat die Verwerfung des Gesuchs zur Folge; wird aber solchem willfahrt, so muß der Bittsteller von jedem Bewohner der Straße, wo er wohnt, sich ein Zeugniß über Wohlverhalten und die Erlaubniß der Auswanderung verschaffen. Man sollte nun glauben, daß die Sache damit zu Ende wäre; allein japanische Vorsicht und Weitläufigkeit erheischen noch mehr. Der geduldige Auswanderer geht mit seinem Zeugniß u. s. w. zu dem neuen Ottona, der ihn unter seinen Schutz nimmt, ihm das Wohnrecht in seiner Straße gestattet und seine Verantwortlichkeit für ihn eintreten läßt. Dann muß derselbe alle Bewohner der neuen Straße bewirthen. Ist dieß geschehen, so verläßt er seine alte Wohnung, was nur mit Zustimmung aller Bewohner der Straße, in der sie gelegen ist, geschehen darf; ist der neue Erwerber eine unbekante Person oder genießt derselbe einen schlechten Ruf, so kann ein Widerspruch erfolgen. Unerläßliche Bedingung bleibt immerhin, daß der neue Erwerber acht, manchmal zwölf Prozent Wohnsteuer in den allgemeinen Schatz der Straße zahlt, wovon ein Theil unter die Bewohner der Straße vertheilt, der andere aber zu den allgemeinen Straßenkosten verwendet wird.

Gleiche Förmlichkeiten kommen in Uebung, wenn Jemand reisen will. Das Zeugniß, was er sich geben lassen muß, enthält Zweck und Dauer der Reise. Alle Beamte der Straße, wo er wohnt, müssen ihr Siegel unentgeltlich darauf drücken, der Regierung muß jedoch eine Steuer dafür gezahlt werden.

Entsteht ein Straßenkampf, so sind die nächst Anwohnenden gehalten, die Streitenden zu trennen. Tödtet Einer den Andern, so kostet dieß, selbst wenn er nur zum Schutze seines eigenen Lebens so gehandelt hat, seinen Kopf; allein die drei nächstwohnenden Familien sind gesetzlich und durch Volksgebrauch genöthigt, sich mehrere Monate lang in ihren Wohnungen aufzuhalten; man läßt ihnen zwar Zeit, für die Dauer ihrer häuslichen Einsperrung sich einen Vorrath von Lebensmitteln anzuschaffen; ist dieß aber einmal geschehen, so werden Thüren und Fenster mit Brettern versperrt. Außerdem müssen alle Bewohner der Straße im Verhältnis zu der Nachlässigkeit, welche sie beim Verhüten des Verbrechens an den Tag gelegt haben, öffentliche Arbeit verrichten; die angeseheneren Bewohner der Straße werden strenger bestraft, als der Rest, für den sie verantwortlich sind.

Jeder Japanese eines gewissen Rangs trägt ein Schwert und einen

Dolch; legt er in einem Streite auch nur die Hand an eine oder die andere dieser Waffen, ohne seinen Gegner auch nur damit zu berühren, so wird er, wenn er verklagt wird, zum Tode verurtheilt. Stirbt irgendwo der Geringste, so müssen sämtliche Bewohner der Straße bezeugen, daß er auf natürlichem Wege gestorben sei. Zu Nagasaki und an andern Orten wird der Leichnam zu dem doppelten Zwecke untersucht, ob Spuren gewaltthätigen Todes oder irgend ein Zeichen des Christenthums, irgend eine Medaille oder was sonst die Katholiken zu tragen pflegen, an demselben zu finden ist. Der Erfolg dieser ins Kleinliche verzweigten Organisation soll darin bestehen, daß, da das ganze Reich keinem Verbrecher einen Schlupfwinkel bietet, auf der ganzen übrigen Erde kein Land ist, wo so wenige Gewaltthaten begangen werden, wie in Japan. Es wird sogar behauptet, daß man Thüren, selbst da, wo sich Schätze aufgehäuft befinden, furchtlos alle Nächte hindurch offen stehen lassen kann.

Obgleich die Japanesen keine Eintheilung in Kasten, wie die Hindus und andere Orientalen kennen, so sind sie doch so ziemlich in erbliche Klassen geschieden. Wer öffentliches Ansehen genießen will, muß, so lange er lebt, in der Klasse bleiben, in welcher er geboren wurde, außer ein besonderes Verdienst oder ein besonderer Zufall haben ihn darüber hinaus erhoben. Im Allgemeinen verabscheuen die Japanesen alle Emporkömmlinge, doch bringt es Schande, unter seine Klasse zu sinken. Es gibt deren acht.

Die erste Klasse ist die erbliche der Vasallen-Fürsten.

Die zweite besteht aus dem Erbadel, der unter dem Range der Fürsten steht. Die Adelligen erhalten Länder zu Lehen, gegen Kriegsdienste, die sie den verschiedenen Fürsten, oder in den kaiserlichen Provinzen dem Siogun leisten. Die Anzahl, welche jeder Adelige von bewaffneter Mannschaft zu liefern hat, richtet sich nach dem Umfange und dem Werth seiner Lehengüter. Meist hat jeder derselben mehrere Vasallen unter sich, die ihm Beiträge leisten. Aus dieser zweiten Klasse werden die höheren Offiziere, Gouverneure, Generale und dergleichen gewählt. Wo sie auch immer ihre Verwendung finden, hat eine lange Trennung zwischen ihnen und ihren Familien statt. Auch müssen sie einen Theil ihrer Zeit in der Hauptstadt zubringen und sind daselbst zu schweren Ausgaben verpflichtet, da es in Japan Regierungsmaxime ist, daß alle Offiziere und andere Staatsdiener so wenig als möglich Gelegenheit erhalten, sich Reichthümer zu sammeln, denn Geld ist Macht auf Japan wie andernwärts.

Die dritte begreift, wahrscheinlich ohne allen Unterschied, die Priester aller Religionen und Secten, die in dem Reiche blühen, in sich.

In der vierten befinden sich die Kriegerleute oder Vasallen, die der Adel als Soldaten stellt.

Alle diese vier Klassen, die die höheren Stufen der japanesischen Gesellschaft darstellen, genießen das beneidete Vorrecht, zwei Schwerter und eine Art unterrockweite Hosen tragen zu dürfen, wie sie Niemand außer ihnen tragen darf. Um also zu wissen, ob Jemand den höheren Klassen angehört, darf man nur auf seinen Schwertgürtel und seine Hosen sehen, außer er ist verkleidet, um zu spioniren.

Die fünfte scheint in sich zu begreifen, was wir unter Mittelklassen verstehen, nämlich Aerzte, niedere Staatsdiener, Gewerbsleute und Angestellte derselben.

Die sechste zählt die bedeutenderen Ladenbesitzer und Kaufleute, die, wie groß auch immer ihr Reichthum und ihre Intelligenz sein mögen, von den Japanesen nur wenig geachtet werden. Nach Kämpfer sind sogar die Götter, zu denen sie beten, im Vergleich zu denen der Vornehmen, niedere und verachtete. Jeder aus der besseren Klasse, ja sogar der gemeine Soldat, der sich irgend mit Handel befaßt, verliert dadurch sein Ansehen auf immer; und doch findet man unter den Handeltreibenden die einzigen wirklich reichen Leute des Landes. Doeff erzählt von seinem Aufenthalte zu Jeddo: Es lebt hier ein Seidenwaarenhändler Namens Itigoja, der in allen größeren Städten des Reiches Filiale hat. Welcher seiner Kunden von ihm gekaufte Waaren in eine derselben, Nagasaki z. B., verbringt und sich derselben wieder zu entäußern wünscht, darf sie zurück geben und erhält dafür den gezahlten Preis voll zurück. Der Reichthum dieses Mannes muß, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, sehr bedeutend sein.

„Während meines Aufenthaltes zu Jeddo brach daselbst eine große Feuersbrunst aus, die auf eine Länge von drei und eine Breite von einer halben Meile Alles und auch seine Wohnung in Asche legte. Itigoja verlor seinen Laden und ein Waarenmagazin, das mehr als 100,000 Ballen Zwirnseide enthielt. Der ganze Werth hiervon ging ihm verloren, da die Japanesen keine Feuerversicherung kennen. Nichts desto weniger sandte er uns 40 seiner Leute zu, die uns gute Dienste leisteten; am zweiten Tag nach dem Brande war er bereits mit dem Wiederaufbau seiner Lagerhäuser beschäftigt und zahlte jedem dabei beschäftigten Zimmermanne einen täglichen Lohn von 6 fl.“

Ein solcher Fall von großem Handelsreichthum steht indeß in den großen Städten dieses Reiches nicht vereinzelt da.

Ein Kaufmann von London, Paris oder andern großen europäischen Städten, mag seinen Erwerb schnell oder noch schneller verschwenden, als er ihn gesammelt hat; er darf alsdann nur in einem eleganten Quartier und mit einer demselben entsprechenden Equipage sich einrichten, kostspielige Gastmähler veranstalten, überhaupt in Allem die reichsten und verschwenderischsten Großen des Landes nachahmen. Der japanesische Kaufmann darf nichts von allem dem. Seine Lebensweise ist streng durch das Gesetz vorgeschrieben, das ihm als unverleglich gilt. Schließt er sich nicht dem Haushalt eines Großen an, so darf er nicht einmal ein Schwert tragen. Wie es scheint, begehen nicht Wenige diese entwürdigende Handlung, und ist der meist verarmte Adel nur zu bereit, die Zahl seines unmittelbaren Gefolges auf solche Weise zu vermehren. Allein kein Aufwand von Geld und keine Gönnerchaft macht den Kaufmann der unschätzbaren Ehre theilhaftig, unterrockartige Hosen tragen zu dürfen, wovon weiter unten mehr die Rede sein soll.

Die siebente Klasse besteht aus Kleinhändlern, Krämern, Mechanikern und Künstlern aller Art, Malern u. s. w., die süglich eine höhere Stufe auf der gesellschaftlichen Leiter Japans inne haben dürften.

Die achte besteht aus den Landleuten, Ackerbauern und Tagelöhnern aller Art. Die Masse derselben soll nicht besser als Hörige sein. Wie auf dem europäischen Continent soll jedoch nebenbei noch eine Klasse bestehen, die sich vertragsmäßig in den Ertrag des Guts mit dem Bodenbesitzer theilt. Allein unglücklicherweise nehmen, wie anderwärts, die japanesischen Bodenbesitzer den Löwentheil für sich und überlassen den Pächtern so wenig, daß dieselben meist so arm wie die Hörigen sind.

Noch gibt es eine Klasse, die so verachtet ist, daß sie nicht einmal erwähnt wird. Das sind die wahren Pariahs Japans. Gerber, Lederarbeiter, kurz jeder, der mit der Zubereitung von Leder oder dem Lederhandel sich abgibt, ist diesem Banne unterworfen. Er darf nicht mit andern Menschen in einer Stadt oder einem Dorfe wohnen, sondern muß in entlegenen Hütten oder sonst an einsamen Orten seinen Wohnsitz aufschlagen. Er zählt nicht einmal mit der übrigen Bevölkerung, die zu gewissen Zeiten mit besonderer Sorgfalt verzeichnet wird. Er darf kein Wirthshaus, überhaupt keinen öffentlichen Versammlungsort betreten. Ist er unterwegs und bedarf einer Nahrung oder eines Trunks, so muß er

demüthig außerhalb der äußern Einfassungsmauer warten, und sich da selbst in seinem eigenen Eß- oder Trinkgefäße bedienen lassen; denn nur Leute seiner eigenen Klasse dürfen sich des Gefäßes, woraus er gegessen oder getrunken hat, bedienen. In den meisten Theilen des Landes werden die Scharfrichter und Gefängnißwärter aus dieser Klasse genommen. Wahrscheinlich rührt diese niedrige Stellung der Klasse von der Sintu-Doctrin her, daß, wer immer einen todtten Körper berührt, als besfleckt gilt. In Hindustan wird die Kunst des Gerbens und Lederzurichtens bloß von den verachtetsten Abkömmlingen der Urbewohner, einer zahlreichen Klasse Pariahs, ausgeübt. Der Eintritt in Städte und Dörfer ist ihnen unterfagt; sie dürfen bloß Hunde oder Esel halten. Jede denkbare Schmach, die nur immer auf diese Abkömmlinge der Urbewohner gehäuft werden kann, lastet auf denselben, und doch sind dieselben, den zuverlässigsten Berichten zufolge, die ehrlichsten Leute des ganzen Landes, die treuesten Diener, stets kampfbereite und tapfere Soldaten. In dem Feldzug gegen Tippo Sahib bestand der beste Theil des englischen Belagerungsheeres von Seringapatam aus ihnen.

Obgleich die Japanesen, sowohl nach Innen als nach Außen, so lange Zeit hindurch Frieden genossen, und obgleich sie mehr durch Spione, Polizei- oder Civilbeamte als durch Soldaten regiert werden, scheint doch eine bedeutende ständige Armee im Reiche zu bestehen. Den zugänglichen Daten zufolge ist es jedoch schwierig, hierüber sich zu vergewissern. Sie besteht aus zwei Klassen: 1) den kaiserlichen Garden oder den Truppen des Siogun; 2) den Dienstleuten der Großen. Balbi versichert, daß erstere aus 100,000 Mann Fußvolf und 20,000 Mann Reitern bestehen.

Varenius schätzte um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die stehende Armee, welche die Prinzen und Statthalter des Reiches unterhielten, den besten Quellen zufolge, auf 368,000 Mann Fußvolf und 38,000 Reiter, während 100,000 Mann Fußvolf und 20,000 Reiter unter dem unmittelbaren Befehle des Sioguns waren, so daß man die ganze regelmäßige Armee auf 468,000 Mann Fußvolf und 58,000 Reiter anschlagen konnte.

Da jeder Fürst oder geringere Adelige des Landes sein Kontingent brauchbarer Leute stellen muß, wenn es der Kaiser, sein Lebensherr, befehlt, so wäre es uns möglich, die Anzahl kampfbereiter Männer zu schätzen, wenn wir nur den Belauf der Gesamtbevölkerung von Japan kennennten. Allein obgleich von Zeit zu Zeit eine Aufnahme derselben stattfindet, so werden solche doch sehr geheim bewahrt und es finden daher über

den Stand derselben sehr abweichende Ansichten statt. Des Sioguns eigene Truppen sind dem äußern Anschein nach denen, welche die Vasallenfürsten und übrigen Großen stellen, sehr überlegen. Einer der früheren holländischen Berichte erwähnt dieß ausdrücklich. Nachdem dieser alte Schriftsteller erzählt hat, in welchem Verhältnisse das Kontingent an Leuten zu stellen ist, lobt er das ganze System, die Taktik, Uniformirung und das geräuschlose Auftreten der Schaaren, und nennt sie schließlich „lauter brave Soldaten, die in reiche, schwere Seidenstoffe gekleidet sind.“ Solowin hielt anfänglich alle Civilpersonen für Angehörige des Kriegerstandes. Ehemals schätzte man sie sehr wegen ihrer Tapferkeit im Einzelkampfe, Beweglichkeit auf dem Marsche und wegen ihrer Ausdauer und Heiterkeit bei allen Strapazen und Entbehrungen; mit wenigen Ausnahmen mögen sie heute noch als die tapferste asiatische Armee gelten.

Vor 1615 dienten die Japanesen vielen der benachbarten Reiche als Soldtruppen und waren als solche sehr beliebt; bei mehr als einer Gelegenheit fochten sie an der Seite spanischer oder portugiesischer Truppen, die damals als die besten der Welt galten. Was die von ihnen befolgte Taktik betrifft, so mag solche herzlich schlecht gewesen sein, trotz allem, was der oben erwähnte holländische Schriftsteller hierüber schreibt. Sie verstehen offenbar davon äußerst wenig, ebenso wenig von der Kunst, Festungen oder befestigte Punkte zu vertheidigen oder einzunehmen. Ihre Artillerie soll so schlecht als möglich sein, so schön auch ihre Geschütze gegossen sind. Ihre tragbare Feuerwaffe ist die alte lange Flinte mit Feuerhahn, die sie, geschehe es nun aus Vorurtheil oder weil es in Japan an den dazu geeigneten Steinorten fehlt, mit unsern modernen Gewehren nicht vertauschen mögen, obgleich sie die letzteren sehr gut kennen und geübte Büchsenmacher genug zu deren Anfertigung besitzen. Allein selbst die Luntenschloßflinte scheint nicht allgemein im Gebrauche zu sein, denn selbst Bogen und Pfeile, unbehülliche lange Speere, Wurfspeere und selbst Holzkeulen zählten zu der gewöhnlichen Bewaffnung eines japanesischen Kriegers. Ihre Schwertklingen sind bewundernswürdig gut gehärtet, und viele von des Sioguns Leuten sollen im Gebrauche des Schwertes sehr gewandt sein; allein in modernen Schlachten kommt die arme blanche des Ritterthums nur wenig in Betracht.

In früheren Zeiten bedienten sich die Japanesen der Kettenpanzer, auch heute sieht man noch hie und da ihre Offiziere Panzer über ihren

seidenen Wämfern, unter denselben aber den weiten seidenen Unterrock oder die unterrockartigen Hosen tragen.

Trotz des 200jährigen tiefen Friedens, den Japan genießt, der auf die kriegerischen Tugenden der Nation verderblich eingewirkt haben mag, steht doch der Kriegsdienst bei ihnen in großem Ansehen. Im Gespräche gibt das gemeine Volk, selbst reiche Kaufleute, dem gemeinen Soldaten den Titel: Sama oder vornehmer Herr und benimmt sich ihm gegenüber sehr achtungsvoll. Einen Soldaten von seinem Dienste abwendig zu machen, gilt als die größte Strafe, die über ihn verhängt werden kann. Was auch der Rang eines Soldaten sei, jeder hat das Recht, zwei Schwerter oder einen Säbel und einen Dolch wie der erste Große des Reiches zu tragen. Man behauptet, selbst gemeine japanesische Soldaten besäßen ein so empfindliches Ehrgefühl, daß sie ihnen widerfahrene Beleidigungen häufig durch Zweikämpfe rächen, oder sich den Bauch aufschlitzen, um zu beweisen, daß sie den Tod der Schande vorziehen. Sind sie wirklich Leute dieser Art, so werden sie auch tapfer und ausdauernd sein. Einer europäischen gegen sie geübten Taktik werden sie zwar unterliegen; allein man kann nicht ohne Schauern daran denken, wie viele ihrer fallen müssen, bis der Angreifer seinen Zweck erreicht.

Allem Anschein nach gibt es in Japan kein eigentliches Gesetzbuch; ihre Gesetze sind nichts als Edikte, die der Kaiser von Zeit zu Zeit erläßt. Man behauptet, sie seien sehr einfach abgefaßt, und besäßen das seltene Verdienst, auch der geringsten Fassungskraft verständlich zu sein. Erscheint ein neues Edikt, so versammeln die Behörden das Volk, und verkündigen ihm mündlich den Willen des Kaisers. Hierauf cirkulirt das Edikt in allen Theilen des Landes in Druckform; da Jedermann, sei es nun Mann oder Weib, des Lesens kundig ist, so muß auf solche Weise das Gesetz bald Jedermann bekannt sein. Außerdem haben sie noch eine Methode, die Sache offenkundig zu machen: das Edikt wird nämlich in einer öffentlichen Halle oder an sonst einem hierzu geeigneten Platze in jeder größeren und kleineren Stadt oder Dorfe des ganzen Reiches zu Jedermanns Einsicht angeschlagen.

Im Prinzip gilt der Tod als die Strafe für alle Vergehen. Die Japanesen stellen dabei den Satz auf, daß nur da die Gerechtigkeit gehörig gepflegt werde, wo Alle, gleichviel welchen Ranges, die verbrecherischer Thaten überwiesen sind, in gleicher Weise bestraft werden; sie sehen die Todesstrafe als eine solche an, die den Fürsten wie Bauern auf gleiche Weise

